

Vorgaben und Hinweise für die Anfertigung von Haus- und Seminararbeiten

A. Formalia

I. Äußere Form

1. Die Bearbeitung darf den Umfang von **20 einseitig beschriebenen DIN-A4-Seiten** (*inklusive* der Fußnoten, aber *exklusive* Deckblatt, Aufgabenstellung, Inhalts- und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten. Die Arbeit ist in Schrift der Punktgröße **12 pt**, der Schriftart „**Times New Roman**“ und mit **1,5-zeiligem Abstand** zu verfassen. Auf der linken Seite ist ein Korrekturrand von **7 cm** zu belassen. Nach rechts hat der Rand **1 cm**, nach oben und unten jeweils **1,5 cm** zu betragen. Die Arbeit muss den üblichen Zeichenabstand aufweisen (Skalieren: 100 %; Laufweite: normal; Position: normal). Fußnoten werden in einer kleineren Schriftgröße geschrieben (Punktgröße 10 pt, einfacher Zeilenabstand).
2. Die Arbeit besteht aus Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis sowie der eigentlichen Haus-/Seminararbeit. Die Versicherung, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe erstellt wurde („**Ich habe die Klausur selbständig und ohne Hilfestellungen Dritter verfasst.**“), fügen Sie bitte **nicht** der Hausarbeit an, sondern versichern dies im Text der Abgabemail (s. Handreichung).
3. Auf dem Titelblatt sind zwingend anzugeben:
 - Der Name der Lehrveranstaltung, das Semester (z.B. Wintersemester 2021/2022) und die Art der Arbeit (z.B. Haus-/Seminararbeit)
 - Bei Seminararbeiten das Thema der Bearbeitung
 - Name, MatrikelnummerZusätzliche graphische „Verschönerungen“ (z.B. Justitia samt Waage, Fakultätslogo) haben zu unterbleiben.
4. Die Seiten sind einseitig zu beschreiben. Formatierungsvorgaben (z.B. zur Textgröße, zum Zeilenabstand, zum Korrektur- bzw. Seitenrand) sind unbedingt einzuhalten. Es empfiehlt sich, von der **Silbentrennungsfunktion** des verwendeten Schreibprogramms Gebrauch zu machen, um Löcher im Textfluss zu vermeiden. Außerdem sollte **Blocksatz** dem Flatterrand vorgezogen werden.
5. Der linke Rand des Fußnotenapparats muss dem linken Rand des Haupttextes bündig entsprechen.
6. Die Seiten sind durchzunummerieren. Bis zum Gutachten sind römische Ziffern zu verwenden; danach beginnt eine neue Zählung mit arabischen Ziffern. Auf dem Titelblatt erscheint keine Zahl.
7. Es versteht sich von selbst, dass orthographische oder schwere Ausdrucksmängel den Wert einer juristischen Arbeit mindern.
8. Grundsätzlich sind nur die üblichen Abkürzungen zu verwenden (z.B. BGH), wie sie bei *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Aufl. 2018, dokumentiert sind. Das Erstellen eines Abkürzungsverzeichnisses ist nicht erforderlich.

II. Inhaltsverzeichnis

1. Das Inhaltsverzeichnis soll die Struktur des Gedankengangs erkennen lassen. Gliederungspunkte sollen daher aussagestark sein (insb. sind nichtssagende Überschriften wie „1. Auffassung“, „2. Auffassung“ zu vermeiden).
2. Die Gliederung soll in sich schlüssig sein, d.h. auf 1. muss 2., auf a) muss b) folgen.
3. Jedem Gliederungspunkt muss eine identische Überschrift im Text entsprechen.
4. Bei jedem Gliederungspunkt ist eine Seitenzahl anzugeben.
5. Es soll nach dem gemischten System gegliedert werden (A, I., 1., a, aa)). Von einer Gliederung nach dem Dezimalsystem wird abgeraten.
6. Bereits bei der Gliederung soll darauf geachtet werden, dass Paragrafenangaben stets mit dem entsprechenden Gesetz erfolgen, also z.B. nicht nur „§ 212“, sondern „§ 212 StGB“. Wer dies nicht möchte, kann bereits hier – und nicht erst im Gutachten – darauf hinweisen, dass sich alle nicht weiter bezeichneten Paragrafenangaben auf ein spezielles Gesetz (z.B. StGB) beziehen.

III. Literaturverzeichnis

1. Das Literaturverzeichnis enthält nur die in der Haus- bzw. Seminararbeit zitierte Literatur, diese jedoch vollständig.
 - a) Gerichtsentscheidungen, Gesetze und sonstige Rechtsnormen, Bundestagsdrucksachen und Ähnliches gehören **nicht** in das Literaturverzeichnis.
 - b) **Nicht zitierfähig** sind Skripten (z.B. aus der Vorlesung oder von Repetitorien), d.h. sie dürfen nicht verwendet werden.
2. Das Literaturverzeichnis ist **alphabetisch** zu ordnen. Von einer vereinzelt empfohlenen Untergliederung in Monografien, Kommentare, Aufsätze etc. wird abgeraten.
3. Bei der Erstellung der Arbeit sind die **neuesten Auflagen** zu verwenden. Nur so kann vermieden werden, dass Änderungen in der Rechtslage bzw. Rechtsprechung bzw. wichtige aktuelle Stellungnahmen in der Literatur übersehen werden.
4. Die einzelnen Informationen innerhalb einer Angabe im Literaturverzeichnis werden durch ein Komma voneinander abgetrennt.
5. Akademische Titel der Verfasser gehören nicht in das Literaturverzeichnis, ebenso wenig die Verlagsnamen. Der Erscheinungsort eines Buches muss nicht genannt werden.
6. Grundsätzlich sind sämtliche Verfasser oder Herausgeber eines Werkes zu nennen. Sind diese zu zahlreich, so ist, je nach Üblichkeit, der alphabetisch oder historisch erste Verfasser mit dem Zusatz „u.a.“ anzugeben.
7. Für die Angaben gelten im Einzelnen folgende Richtlinien:

a) Selbständige Schriften (Lehrbücher, Monografien etc.):

Verfasser mit Zu- und Vornamen, Werktitel, (ab der 2.) Auflage, Erscheinungsjahr (bei mehrbändigen Werken: Angabe des Bandes, dessen Erscheinungsjahr). Der Erscheinungsort muss nicht angegeben werden.

Beispiele:

Rengier, Rudolf, Strafrecht Allgemeiner Teil, 13. Auflage 2021

Werden von einem Verfasser mehrere selbständige Schriften zitiert, so ist in Klammern ihre Zitierweise anzugeben:

Beispiel:

Renzikowski, Joachim, Notstand und Notwehr, 1994 (zitiert: Notstand)

Renzikowski, Joachim, Restriktiver Täterbegriff und fahrlässige Beteiligung, 1997 (zitiert: Täterbegriff)

b) Kommentare:

Beiträge in Kommentaren sind nicht gesondert im Literaturverzeichnis aufzuführen. Es ist nur der Kommentar und bei mehrbändigen Kommentaren der zitierte Band zu nennen.

Beispiele:

Lackner, Karl / Kühl, Kristian, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Auflage 2018

Satzger, Helmut / Schluckebier, Wilhelm / Widmaier, Gunter (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 5. Auflage 2020

Einige Kommentare werden üblicherweise nicht nach ihren (aktuellen) Verfassern benannt (z.B. Leipziger Kommentar, Münchener Kommentar, Schönke/Schröder, Systematischer Kommentar). Diese Werke ordnet man alphabetisch nach ihren Namen ein, also nicht nach ihren Herausgebern oder Verfassern.¹

Beispiele:

Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch, Band 1 (Einleitung, §§ 1 – 31), 13. Aufl. 2021

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 1 (§§ 1 – 37 StGB), 4. Aufl. 2020

Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019

Bei Kommentaren in Loseblattform oder solchen, die in Teillieferungen ergänzt werden, ist zusätzlich der aktuelle Stand der Lieferungen anzugeben; bei Online-Komentaren (z.B. BeckOK) die Edition.

Beispiel:

von Heintschel-Heinegg, Bernd (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar StGB, 51. Edition 2021

Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 238. Ergänzungslieferung 2021

c) Nicht in einem Verlag publizierte Dissertationen:

Dissertationen, die in einem Verlag erschienen sind, werden als Monografien aufgeführt (s. dazu oben). Ist eine Dissertation nicht in einem Verlag erschienen, so wird wie folgt angegeben: Verfasser mit Zu- und Vornamen, Werktitel, Diss. jur., Dissertationsort, Jahr.

¹ Es ist aber zulässig, auch insoweit an den oder die Herausgeber anzuknüpfen, gekennzeichnet durch die Angabe (Hrsg.). Beispiel: *Joecks, Wolfgang / Miebach, Klaus* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 1 (§§ 1 – 37 StGB), 4. Aufl. 2020.

Beispiel:

Kremer, Stefan Hubertus, Absprachen zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten im Strafprozess, Diss. jur., Bonn 1994

d) Aufsätze in Zeitschriften:

Verfasser mit Zu- und Vornamen, Werktitel, Name der Zeitschrift (i.d.R. abgekürzt), ggf. Bandzahl (z.B. bei der ZStW), Jahreszahl (bei Angabe des Bandes in Klammern), Seitenzahl (die erste Seitenzahl ist anzugeben, die Angabe der letzten ist empfehlenswert, jedenfalls sollte auch hier **einheitlich** vorgegangen werden).

Beispiel:

Claus, Susanne, Zur Modernisierung des Strafverfahrens, NStZ 2020, 57

Radtke, Henning, Materielle Rechtskraft bei der Anordnung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung, ZStW 110 (1998), S. 297 – 326

e) Aufsätze in Sammelwerken:

Sammelwerke, die Aufsätze enthalten, sind nicht als solche aufzuführen. Nachzuweisen ist nur der Aufsatz.

Verfasser mit Zu- und Vornamen, Werktitel, Herausgeber und Titel des Sammelwerks (bei Fest- und Gedächtnisschriften genügt der Name der Schrift, z.B. FS Kohlmann, GS Meurer), Erscheinungsjahr, Seitenzahl (s. o.) oder Kapitelangabe (wenn innerhalb des Kapitels nicht nach Seiten, sondern nach Randnummern zitiert wird).

Beispiele:

Rennig, Christoph, Zum Tatobjekt des § 353d Nr. 3 StGB, GS Meurer, 2002, S. 291 – 304

Schröder, Christian, Straf- und Bußgeldtatbestände im BörsG und WpHG, in: *Hans Achenbach / Andreas Ransiek* (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl. 2012, Teil 10, Kapitel 2

IV. Zitierweise

1. Zitiert wird in Fußnoten. Diese sind durchnummerieren.
2. Die Fußnotenziffer ist im Text und in der Fußnote hochzustellen.
3. Bezieht sich die Fußnote auf einen Satzteil oder einen ganzen Satz, so steht die Fußnotenziffer hinter dem jeweils abschließenden Satzzeichen, bezieht sie sich auf kleinere Satzteile, so steht sie an deren Ende.
4. Jede Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben. Jede Fußnote schließt mit einem Punkt. Enthält eine Fußnote mehrere Fundstellen, so sind diese mit einem Semikolon abzutrennen.

Beispiel:

BGHSt, 13, 104 (105); *Wessels/Beulke/Satzger*, AT, Rn. 100; *Wichtig*, GA 2008, 23.

5. Schrifttumsangaben beziehen sich auf das Literaturverzeichnis. Sie sollen knappgehalten werden, d.h. anzugeben ist nur so viel, wie für eine zweifelsfreie Identifizierung des Nachweises nötig ist. Der Verfasser wird kursiv geschrieben. Der Hinweis „a.a.O.“ ist zu vermeiden.

6. Bei Kommentierungen werden das Werk und der Bearbeiter genannt, soweit nicht ausnahmsweise der Kommentar von einer Person allein verfasst worden ist (z.B. *Fischer*). Der Kommentar kann abgekürzt werden, wenn eine solche Angabe üblich ist (z.B: LK für Leipziger Kommentar oder NK für Nomos Kommentar):
Beispiele:
Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/*Altenhain*, § 258 Rn. 13 oder NK/*Altenhain*, § 258 Rn. 13
LK/*Schünemann*, § 25 Rn. 12
MüKoStGB/*Joecks/Kulhanek*, § 16 Rn. 12
Schönke/Schröder/Perron, § 266 Rn. 20 oder S/S/*Perron*, § 266 Rn. 20
7. Gerichtsentscheidungen werden unter Angabe des Gerichts und der Fundstelle zitiert. Dabei gelten die üblichen Abkürzungen.

Aktenzeichen und Daten von Entscheidungen brauchen nur angegeben werden, wenn das Urteil nicht veröffentlicht worden ist (z.B. nur auf der Website des BGH, nur bei Juris).

Sofern die Entscheidung in einer sog. amtlichen Sammlung enthalten ist (z.B. BGHSt), ist daraus zu zitieren. Sofern nicht die gesamte Entscheidung in Bezug genommen, sondern nur auf eine Passage verwiesen wird (= Regelfall), ist auch diese Seite anzugeben. Soweit Randnummern verwendet werden, sind diese ebenfalls anzugeben (so z.B. auch in den neueren Bänden der sog. amtlichen Sammlungen).

Beispiele:
BGHSt 31, 170 (176)
BGH, NJW 2012, 164 (165 Rn. 14)
OLG Düsseldorf, wistra 2011, 480 (481)
BGH, BeckRS 2017, 118038 Rn. 20

Bei der Angabe mehrerer Gerichtsentscheidungen sind diese nach dem Rangverhältnis des entscheidenden Gerichts zu sortieren (z.B. BGH vor OLG vor LG), bei Gerichten der gleichen Instanz chronologisch.
8. Wörtliche Zitate sind als solche zu kennzeichnen, also in Anführungszeichen zu setzen.
9. Die Zitierung von WWW-Seiten soll nur in Betracht gezogen werden, wenn es die einzige Veröffentlichungsform eines wissenschaftlichen Texts oder Urteils ist. In diesem Fall sind die genaue Fundstelle der WWW-Seite (also nicht nur: www.bundesgerichtshof.de) sowie das letzte Abfragedatum anzugeben.
10. Wird ausschließlich der Gesetzestext wiedergegeben, so ist die Bezugnahme auf eine weitere Literaturstelle verfehlt.
11. Sofern im Rahmen der Darstellung bzw. Diskussion verschiedener Auffassungen zitiert wird, ist darauf zu achten, **dass in der zitierten Fundstelle auch tatsächlich die Ansicht vertreten wird, für die sie herangezogen wird**. Insbesondere ist es verfehlt, zum Beleg für eine von der Rechtsprechung vertretene Ansicht ein Lehrbuch oder für unterschiedliche Ansichten in der Literatur immer dasselbe Lehrbuch zu zitieren.
12. Wenn auf die „ständige Rechtsprechung“ verwiesen wird, so sind das höchstgerichtliche Ersturteil und Beispiele für die aktuelle Rechtsprechung anzugeben. Wird

die „herrschende Meinung“ zitiert, so muss sich dies auch in der Zitierung der wichtigsten Vertreter dokumentieren. Zusätzlich sollte beachtet werden, dass der Hinweis auf eine „herrschende Meinung“ kein Ersatz für eine Begründung ist.

B. Hinweise zum Textverarbeitungsprogramm

Für die Erstellung der Arbeit wird ein Textverarbeitungsprogramm benötigt. Es gibt hier sowohl kostenlose und als auch kostenpflichtige Optionen. Für Studierende besteht das Angebot, die benutzerfreundlichen Programme von **Microsoft Office für 4,99 €/Jahr zu erwerben**. Weitere Informationen hierzu finden sich unter <https://www.jura.hhu.de/service-und-it>.

C. Hinweise zur Literaturrecherche

I. Allgemeines zur Literaturrecherche

Zur Bearbeitung einer Haus- bzw. Seminararbeit kann und sollte eine Vielzahl unterschiedlicher Quellen verwendet werden. Neben Lehrbüchern, Kommentaren und Zeitschriften gibt es bspw. auch Gesetzesmaterialien, Monografien, Beiträge in Fest- oder Gedächtnisschriften, Sammel- oder Tagungsbänden, sowie Gutachten, Zeitungsartikel, etc. Oftmals lassen sich über die weiter unten genannten Links oder über die Suche im Katalog der ULB (<https://katalog.ulb.hhu.de/>) auch Online-Zugriffsmöglichkeiten finden.

II. Die Recherche mit juristischen Datenbanken

Juristische Datenbanken bieten eine Vielzahl an Recherchemöglichkeiten. So lassen sich dort nicht nur Urteile, sondern bspw. auch Fachzeitschriften, Kommentare und Lehrbücher finden. Bei **beck-online** oder **Juris** können Sie sich zu einem bestimmten Urteil alle (online bekannten) Fundstellen aus der Literatur, die diese Entscheidung zitieren, sowie vorangegangene und darauffolgende Gerichtsentscheidungen anzeigen lassen.

Auch die umfangreichen **Filterfunktionen** sind nützlich, um weitere Literatur und Rechtsprechung zu einem Thema zu finden.

III. Zugang und Links zu juristischen Datenbanken

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Datenbanken:

- <https://beck-online.beck.de/> (Rechtsprechung, Kommentare, Zeitschriften)
- <https://ebibliothek.beck.de/> (insbesondere Lehrbücher)
- <https://www.nomos-elibrary.de/> (Monografien und Lehrbücher)
- <https://www.juris.de/> (Rechtsprechung, Kommentare, Zeitschriften)
- [Zeitschriftenliste nach Fachgebiet | Elektronische Zeitschriftenbibliothek](#)

IV. Recherche von Gesetzesmaterialien

Neben Gesetzestexten, Fachliteratur und Rechtsprechung sollten als Quelle bei der Bearbeitung auch die Gesetzesmaterialien in den Blick genommen werden. Insbesondere sollte hierauf zurückgegriffen werden, wenn auf die *Intentionen des Gesetzgebers* verwiesen wird, da diese hierfür die **Primärquelle** sind. Genauso, wie für die Auffassung des BGH dessen Entscheidungen (und nicht z.B. ein Lehrbuch) zitiert werden sollten, sollten für die Intention des Gesetzgebers die Gesetzgebungsmaterialien (und eben nicht z.B. ein Lehrbuch oder Urteil) herangezogen werden.

Neben Verweisen in Rechtsprechung und Literatur ist insbesondere die eigenständige Recherche über die Suchfunktion im *Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge (DIP)* (abrufbar unter: <https://dipbt.bundestag.de/dip21.web/bt>) zur Auffindung von Gesetzesmaterialien dienlich.